



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 38 August 2025

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle (Berichterstatter)
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
 Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
 Justizminister/Justizsenatoren der Länder
 Familienminister/Familiensenatoren der Länder
 Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
 CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
 SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 Rechtsanwaltskammern
 Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
 Bundesnotarkammer
 Bundesverband der Freien Berufe
 Deutscher Anwaltverein
 Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
 Deutscher Juristinnenbund e.V.
 Deutscher Notarverein
 Deutscher Richterbund
 Neue Richtervereinigung e.V.
 Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
 Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
 Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt im Wesentlichen die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 (Az. 1 BvR 2017/21) formulierten Vorgaben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Neuregelungen des § 1600 Abs. 2, 3 Satz 1 BGB und die damit verbundenen konkurrierenden Elternpositionen zum Schutz des Kindes geregelt durch § 1600 Abs. 3 Satz 2 und 3.

Die Regelung in § 1600 Abs. 1 Satz Nr. 2, Satz 2 BGB-E i.V.m. § 182 Abs. 1 Satz 1 FamFG, wonach die Vaterschaft des leiblichen Vaters nach erfolgreicher Anfechtung mit rechtskräftigem Beschluss unmittelbar festgestellt wird, ist sachgerecht.

Bedenken bestehen allerdings wie folgt:

1.

Die praktische Anwendung der §§ 1600b Abs. 4 Satz 3-5 BGB-E sowie § 185 Abs. 2 FamFG ist fraglich. Insbesondere die unbestimmten Kriterien bezüglich des Zeitpunkts und der tatsächlichen Voraussetzungen für den Wegfall sozial-familiärer Beziehungen bergen die Gefahr erheblicher Auslegungsschwierigkeiten. Dies beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Die Voraussetzungen für die Hemmung und Wiederaufnahme des Verfahrens sollten daher klarer und eindeutig benannt werden, um den Beteiligten sowie der Justiz eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu bieten.

2.

Soweit es um die Sperrwirkung für eine Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens geht (vgl. § 1594 Abs. 5 BGB-E), empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer das Wort „anhängig“ durch „rechtshängig“ zu ersetzen. Nur dadurch wird sichergestellt, dass auch die anderen Beteiligten von den Bemühungen des Putativvaters Kenntnis erlangen und sich auf das Verfahren einstellen können.

3.

Die Ausweitung der „Dreier-Erklärung“ über den bisherigen Anwendungsbereich des § 1599 Abs. 2 BGB hinaus ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie ist sachgerecht und entlastet die betroffenen Familien, Familiengerichte und Behörden.

Bedenken bestehen allerdings soweit auf eine Befristung verzichtet wird bzw. diese für verzichtbar erachtet wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich für eine kenntnisabhängige Frist zur Anerkennung der Vaterschaft von zwei Jahren aus. Dies insbesondere, weil der anerkennende Vater als der leibliche Vater rückwirkend an die Stelle des bisherigen Vaters tritt. Auch unter Einbeziehung der Interessen des anerkennenden Mannes und dem erklärten Willen der Beteiligten erscheint es

zumutbar und zum Schutz des insbesondere minderjährigen Kindes, die Beteiligten auf eine solche Frist zu verweisen. Hinzu kommt, dass nur so bestehende Unterhaltsrückzahlungen zumindest zeitlich begrenzt sind und nicht über Jahre „anwachsen“.

4.

Es empfiehlt sich ferner, das Anfechtungsverfahren dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG zuzuordnen, wie es bereits im Sorge- und Umgangsrecht gilt. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Feststellung der rechtlichen Elternschaft für das betroffene Kind sollte das Abstammungsverfahren dem Kanon verfahrensbeschleunigender Vorschriften einbezogen werden. Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine Klärung strittiger Rechtsverhältnisse binnen angemessener Frist, wobei insbesondere bei Verfahren zum Status und den persönlichen Beziehungen das Zeitempfinden des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen ist.

5.

Zu kritisieren bleibt das Festhalten an der Zwei-Elternschaft: Die in der gesellschaftlichen Realität – insbesondere durch die Reproduktionsmedizin – zunehmend auftretenden Mehrelternkonstellationen werden bislang unzureichend und erneut nicht berücksichtigt. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht hier weiterhin einen erheblichen Reformbedarf.

* * *